

Statut

Die Grünen – Grüne Alternative Wien

2. Novelle beschlossen bei der 84. Landesversammlung am 19. Juni 2021

Grundlage:
Statut beschlossen bei der 81. Landesversammlung am 22. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1 NAME UND SITZ	5
2 GRUNDWERTE, ZWECK UND TÄTIGKEITEN	5
3 POLITISCHE MITTEL DER PARTEI	5
4 FINANZIELLE MITTEL DER PARTEI	5
4.1 Aufbringung der Finanzen.....	5
4.2 Annahme von Zuwendungen	6
4.3 Verwendung der Mittel	6
4.4 Finanzielle Offenlegung	6
5 MITGLIEDSCHAFT BEI DER LANDESORGANISATION.....	6
5.1 Mitglieder.....	6
5.2 Unterstützer*innen	6
5.3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
5.4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
5.5 Aberkennung der Mitgliedschaft (Ausschluss)	7
5.6 Pflichten der Mitglieder und Unterstützer*innen.....	7
5.7 Rechte der Mitglieder	7
5.8 Recht der Unterstützer*innen	8
6 ORGANE DER GRÜNEN – GRÜNE ALTERNATIVE WIEN.....	8
6.1 Gremien.....	8
6.2 Organisationsteile	8
6.3 Innerparteiliche Funktionen	8
7 ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	9
7.1 Beschlüsse	9
7.2 Gremien.....	9
7.3 Unvereinbarkeit	10
7.4 Parität	10
7.5 Mandats- und Funktionsbedingungen	10
7.6 Aufwandsentschädigung.....	10
7.7 Befangenheit.....	11
7.8 Softwareeinsatz	11
7.9 Teilhabe.....	11
7.10 Kandidaturen.....	11
7.11 Kooptierung	11
7.12 Verschwiegenheit.....	11
7.13 Notkompetenz	11
8 URABSTIMMUNG.....	12

8.1	Beantragung	12
8.2	Durchführung	12
8.3	Ergebnis	12
8.4	Ergebnis revidieren	12
9	SPITZENWAHL	12
9.1	Einberufung	12
9.2	Aktives Wahlrecht	13
9.3	Passive Wahlberechtigung	13
9.4	Ablauf und Wahlmodus	13
10	LANDESVERSAMMLUNG	13
10.1	Grundlagen	13
10.2	Einberufung und Vorbereitung	14
10.3	Aufgaben der Landesversammlung / Einfache Mehrheit	14
10.4	Aufgaben der Landesversammlung / Zweidrittelmehrheit	14
10.5	Aufgaben der Landesversammlung / Dreiviertelmehrheit	14
10.6	Aufgaben der Landesversammlung / Wahlen und Personalentscheidungen	14
10.7	Frauenvotum	15
11	PARTEIRAT	15
11.1	Grundlagen	15
11.2	Zusammensetzung der Stimmberechtigten	16
11.3	Aufgaben des Parteirats	16
11.4	Aufgaben des Parteirats / Zweidrittelmehrheit	17
12	LANDESLEITUNG	17
12.1	Grundlagen	17
12.2	Zusammensetzung der Landesleitung	17
12.3	Aufgaben der Landesleitung	17
12.4	Vertretungsbefugnis der Landesleitung	18
13	PARTEIVORSITZ	18
13.1	Wahl des Parteivorsitzes	18
13.2	Aufgaben der/des Parteivorsitzenden	18
14	LANDESPARTEISEKRETÄR*IN	18
14.1	Bestellung	18
14.2	Abberufung	18
14.3	Aufgaben	18
15	LANDESGESCHÄFTSFÜHRER*IN	19
15.1	Wahl	19
15.2	Abberufung	19
15.3	Aufgaben	19

16	THEMENGRUPPEN	19
17	BEZIRKSORGANISATIONEN	19
18	TEILORGANISATIONEN	20
18.1	Grundlagen	20
18.2	Aufgaben	20
19	ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK	20
19.1	Grundlagen	20
19.2	Aufgaben	20
20	FRAUENRAT	21
21	AKTIVIST*INNEN-RAT	21
22	DER VERTRAUENSRAT	21
23	SCHIEDSGERICHT	21
24	AUFLÖSUNG DER PARTEI	22
25	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	23
25.1	Generalklausel	23
25.2	Übergang von Funktionen	23
25.3	Übergang von Gremien	23
25.4	Sonstige Bestimmungen	23

1 NAME UND SITZ

- a. Die Partei führt den Namen „Die Grünen – Grüne Alternative Wien (GRÜNE)“ und hat ihren Sitz in Wien.
- b. Sie ist die autonome Landesorganisation Wien der politischen Partei „Die Grünen – Grüne Alternative (GRÜNE)“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- c. Die Tätigkeit der Partei erfolgt vorwiegend im Land Wien. Kooperationen können sowohl mit anderen Landesorganisationen und der Bundesorganisation der Grünen als auch mit Grünen Parteien in Europa erfolgen.
- d. Die in den Wiener Gemeindebezirken tätigen Bezirksorganisationen führen den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei in Verbindung mit der Bezeichnung des jeweiligen Bezirks.
- e. Die Bildung von Teilorganisationen ist zulässig. Sie führen im Namen „Grüne“ oder „Grün(e) Alternative“ in Verbindung mit dem jeweiligen Organisationsbereich.
- f. Alle Angelegenheiten innerhalb der Grünen – Grüne Alternative Wien sind ausschließlich von deren Gremien oder Personen, die namens der Grünen – Grüne Alternative Wien vertretungsbefugt sind, zu erledigen. Über die Belange der Landespartei hinausgehende Angelegenheiten unterliegen dem Bundesstatut der Grünen – Grüne Alternative.

2 GRUNDWERTE, ZWECK UND TÄTIGKEITEN

- a. Die Grundwerte der Partei lauten: basisdemokratisch, feministisch, gewaltfrei, ökologisch, selbstbestimmt und solidarisch.
- b. Zweck der Grünen – Grüne Alternative Wien ist der Zusammenschluss von Personen zur politischen Durchsetzung von Inhalten auf der Grundlage des Grünen Programms. Dabei streben sie die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen an und vernetzen sich mit Organisationen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Die Fortführung und Verstärkung außerparlamentarischer politischer Arbeit ist Mitvoraussetzung für die volle Wirksamkeit der Arbeit der Grünen – Grüne Alternative Wien.
- c. Die Tätigkeit der Grünen – Grüne Alternative Wien ist nicht gewinnorientiert. Ihre Teil- und Unterorganisationen sind an diesen Grundsatz gebunden.

3 POLITISCHE MITTEL DER PARTEI

Politische Mittel zur Erreichung des Parteizweckes sind insbesondere:

- a. Information der Bevölkerung über die Ziele der Grünen – Grüne Alternative Wien durch Publikationen, Veranstaltungen, Aktionen und Ähnliches.
- b. Beteiligung an Wahlen und am politischen Tagesgeschehen

Über die Art des Einsatzes politischer Mittel namens der Grünen – Grüne Alternative Wien entscheiden die zuständigen Gremien.

4 FINANZIELLE MITTEL DER PARTEI

4.1 Aufbringung der Finanzen

Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Leihgaben und Aktionen.
- b. Öffentliche Mittel nach dem Parteienfinanzierungsgesetz.
- c. Besteuerung von Mandatar*innen gemäß diesbezüglichen Beschlüssen der jeweils entscheidungsbefugten Gremien.
- d. Spenden, Erbschaften und Schenkungen sowie sonstige Zuwendungen.

4.2 Annahme von Zuwendungen

- a. Für Spenden, Erbschaften und Schenkungen, die den Wert Euro 1.000,- (tausend) übersteigen, ist vor Annahme ein Beschluss der Landesleitung erforderlich.
- b. Für wie immer geartete Zuwendungen an die Partei dürfen keinerlei Gegenleistungen der Grünen – Grüne Alternative Wien zugesagt werden.
- c. Gelder, die in der Absicht an die Grünen – Grüne Alternative Wien ergehen, um politische Entscheidungen nach dem Willen der Geberin bzw. des Geberts zu beeinflussen, sind unmittelbar zurückzuweisen. Die Rückgabe ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

4.3 Verwendung der Mittel

Alle zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Parteizweckes verwendet werden.

4.4 Finanzielle Offenlegung

- a. Die Grünen – Grüne Alternative Wien veröffentlichen jährlich den Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben gemäß Parteiengesetz.
- b. Politische Mandatar*innen und bezahlte Funktionär*innen mit einem Einkommen von mehr als brutto Euro 1.750,- (tausendsiebenhundertfünfzig) monatlich aus ihren Mandaten und innerparteilichen Funktionen müssen ihre Einkommensverhältnisse jährlich offenlegen. Die Offenlegung hat auch wirtschaftliche Verflechtungen, Berater*innen-Verträge, Gutachter*innen-Tätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen zu beinhalten. Weiters sind bezahlte und unbezahlte leitende Funktionen in Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und Unternehmen bekannt zu geben. Der Parteirat legt die detaillierten Kriterien für die Offenlegung fest. Die Offenlegung erfolgt zuhanden der Landesleitung, die für eine Veröffentlichung in geeigneter Form sorgt.

5 MITGLIEDSCHAFT BEI DER LANDESORGANISATION

5.1 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Grundsätze und der Programme der Grünen – Grüne Alternative Wien aktiv tätig werden will und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zahlt, sowie nicht Mitglied oder Mandatar*in/ Funktionär*in einer konkurrenzierenden Partei ist.

5.2 Unterstützer*innen

Wer der Landespartei gegenüber erklärt, mit den Grundsätzen und dem Programm der Grünen – Grüne Alternative Wien einverstanden zu sein und bei der Partei ohne Mitgliedschaft mitarbeiten und mitentscheiden will, erwirbt mit Aufnahme durch die Landesleitung den Status einer/s Unterstützer*in. Mitglieder anderer, mit den Grünen – Grüne Alternative Wien in Konkurrenz stehender Parteien, können nicht Unterstützer*innen werden. Die Aufnahme einer/s Unterstützer*in kann die Landesleitung unter Bekanntgabe der Gründe ablehnen. Ebenso kann die Landesleitung jederzeit unter Bekanntgabe der Gründe einer Person den Status einer/s Unterstützer*in entziehen.

5.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Der Beitritt erfolgt nach Einlangen eines vollständig ausgefüllten Beitragsformulars durch Beschluss der Landesleitung.

Von der ersten Einladung einer Landesversammlung bis zur ersten Sitzung der Landesleitung nach der Landesversammlung werden keine Mitglieder aufgenommen.

- b. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit dem Einlangen des Mitgliedsbeitrags auf dem Konto der Landesorganisation.
- c. Mitgliedschaft(en) in Organisationsteilen (gem. 6.2) begründet keine Mitgliedschaft im Sinne von 5.1.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich an die Landesleitung zu richten.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt für jene Personen, die in 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben und deren Streichung durch die Landesleitung erfolgt ist. Die Personen sind vor

- der Streichung zu informieren und können diese umgehen, indem sie alle offenen Mitgliedsbeiträge nachzahlen. Eine Neuaufnahme ist möglich.
- c. Die Grünen – Grüne Alternative Wien unternehmen keine rechtlichen Schritte zur Eintreibung ausständiger Mitgliedsbeiträge.

5.5 Aberkennung der Mitgliedschaft (Ausschluss)

- a. Ein Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft muss schriftlich mit Begründung bei der Landesleitung eingebracht werden. Die Beweislast liegt bei der/dem Antragsteller*in. Der/dem Betroffenen muss nach Kenntnis des Antrages durch die Partei ohne Verzug ein solcher Antrag nachweislich zugestellt bzw. ausgehändigt und eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden. Falls nicht besondere Umstände vorliegen, muss dies binnen vier Wochen erfolgen. Für die Dauer dieser Frist kann die Landesleitung eine sofortige Suspendierung aussprechen. Die Suspendierung hat den Entzug des Stimm- und Wahlrechts zur Folge (5.7 a bis h)
- b. Die Landesleitung muss den Antrag bei ihrer nächsten Sitzung behandeln. Dafür sind gesondert die/der Betroffene sowie die/der Antragsteller*in zu laden. Stimmenthaltung ist bei der Abstimmung über diesen Antrag nicht zulässig.
- c. Eine Aberkennung der Mitgliedschaft kann aufgrund eines groben Verstoßes gegen die in 2 genannten Grundsätze der Grünen – Grüne Alternative Wien erfolgen. Darüber hinaus ist eine Aberkennung wegen aktiver Beteiligung an Konkurrenzkandidaturen und Mitgliedschaft bei konkurrierenden Parteien zwingend.
- d. Die Landesleitung kann anstatt der Aberkennung auch ein zeitlich befristetes Funktionsverbot aussprechen (generell oder auf bestimmte Funktionen beschränkt). Ein Funktionsverbot kann höchstens für die Dauer von einer Funktionsperiode ausgesprochen werden.
- e. Gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft oder die Verhängung eines befristeten Funktionsverbots kann das betroffene Mitglied beim Parteirat Berufung einlegen. Eine durch die Landesleitung ausgesprochene sofortige Suspendierung der Mitgliedschaft bleibt bis zur Entscheidung des Parteirats über die Berufung aufrecht. In jedem Fall ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

5.6 Pflichten der Mitglieder und Unterstützer*innen

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze, und die Programme der Grünen – Grüne Alternative einzuhalten und sich im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele der Grünen – Grüne Alternative aktiv einzusetzen.
- b. Jede/r Unterstützer*in hat die Grundsätze und das Programm der Grünen – Grüne Alternative zu achten und die politischen Ziele der Grünen – Grüne Alternative im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- c. Leistung eines Mitgliedsbeitrags: Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Parteirat festlegt. Sollte ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht im ersten Quartal bezahlen, so werden ihre/seine Rechte bis zur Einzahlung aller offenen Mitgliedsbeiträge ruhend gestellt.

5.7 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Spitzenwahl gem. 9.
- b. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Kandidat*innen-Listen für Wiener Gemeinderats- und Landtagswahlen und zur Landesparteiliste für Nationalratswahlen.
- c. Sie haben das Recht auf Teilnahme bei Urabstimmungen gem. 8.
- d. Recht auf Sitzungsteilnahme: Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien mit Ausnahme des Schiedsgerichts gemäß den Geschäftsordnungen teilzunehmen.
- e. Stimmrecht: Sie sind bei Landesversammlungen stimmberechtigt.
- f. Wahlrecht: Sie haben das aktive Wahlrecht für alle innerparteilichen Funktionen.
- g. Kandidatur: Sie haben das passive Wahlrecht für alle innerparteilichen Funktionen, sofern nicht ein Funktionsverbot gemäß Punkt 5.5.d besteht.
- h. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zur Kandidat*innen-Liste für die Bezirksvertretungswahl in ihrem Wohnbezirk gemäß Bezirksrahmenstatut.

- i. Antragsrecht: Sie haben das Recht Anträge an die Gremien der Partei, die den, laut Statut festgelegten Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums betreffen, zu stellen.
- j. Anfragerecht: Sie haben das Recht, an die Landesleitung und den Parteirat schriftliche Anfragen zu richten, die den laut Statut festgelegten Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums betreffen. Diese Anfragen müssen binnen acht Wochen beantwortet werden.
- k. Sie haben das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts (siehe 23).
- l. Sie haben das Recht auf Antragstellung zur Aberkennung der Mitgliedschaft gem. 5.5.a.
- m. Sie haben das Recht auf Anhörung von der Landesleitung oder vor dem Parteirat nach vorheriger Terminvereinbarung.
- n. Sie haben das Recht auf Stellung eines Misstrauensantrags.

5.8 Recht der Unterstützer*innen

Unterstützer*innen haben nach der Aufnahme durch die Landesleitung nach einer Frist von vier Monaten das Stimmrecht auf Landesversammlungen und mit folgenden Einschränkungen die gleichen Rechte wie Mitglieder:
Einschränkungen:

- a. kein Stimmrecht bei Landesfinanzentscheidungen, bei Abstimmungen über Koalitionsabkommen (10.3.e), bei Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern (10.4), bei Auflösung der Partei (10.6), sowie bei allen Abstimmungen, die aufgrund von 7.5.b (Zulassungsabstimmungen) stattfinden.
- b. kein aktives Wahlrecht für innerparteiliche Funktionen. Ebenso kein passives Wahlrecht (Kandidatur) für die innerparteilichen Funktionen in der Landesleitung, im Vertrauensrat, und als Delegierte/r zum Erweiterten Bundesvorstand sowie Bundeskongress

6 ORGANE DER GRÜNEN – GRÜNE ALTERNATIVE WIEN

Die Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien sind Gremien, Organisationsteile der Partei und innerparteiliche Funktionen von Einzelpersonen, die in ihrem eigenen Wirkungsbereich im Auftrag der Grünen – Grüne Alternative Wien für die Grünen – Grüne Alternative Wien tätig sind.

6.1 Gremien

- a. Landesversammlung
- b. Parteirat
- c. Landesleitung
- d. Vertrauensrat
- e. Schiedsgericht
- f. Aktivist*innenrat
- g. Frauenrat

6.2 Organisationsteile

- a. Bezirksorganisationen
- b. Teilorganisationen
- c. Themengruppen
- d. Organisationen im Grünen Netzwerk

6.3 Innerparteiliche Funktionen

- a. Parteivorsitzende/Parteivorsitzender
- b. Landesparteisekretär*in
- c. Landesgeschäftsführer*in
- d. Finanzreferent*in

- e. Mitglied der Landesleitung
- f. Mitglied des Parteirats
- g. Mitglied des Vertrauensrats
- h. Mitglied des Schiedsgerichts
- i. Mitglied des Aktivist*innenrats
- j. Delegierte/Delegierter zu folgenden Gremien: Erweiterter Bundesvorstand, Bundeskongress

7 ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

7.1 Beschlüsse

Beschlüsse in allen Gremien sollen nach Möglichkeit und der Größe des Gremiums angemessen mittels Akzeptanz maximierenden Verfahren wie Konsent und systemischem Konsensieren gefasst werden.

- a. Beschlüsse und Wahlen können abgesehen von anderen Bestimmungen im Statut (z.B. Spitzenwahl) in Notsituationen auch per Brief durchgeführt werden.
- b. Beschlüsse und Wahlen können in Notsituationen auch digital durchgeführt werden. Kandidat*innen haben jedenfalls das Recht, sich vor der Durchführung der Abstimmung unmittelbar zu präsentieren (ausgenommen Wahlen für Delegierte zum Bundeskongress).
- c. Abstimmungen erfolgen generell offen, außer ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.
- d. Personalentscheidungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Kandidat*innen zu solchen Personalentscheidungen sind nur als Einzelpersonen wählbar. Davon ausgenommen ist die Wahl zum Parteivorsitz, so dafür ein Team als Doppelspitze kandidiert.
- e. Das Stimmrecht in den Gremien ist stets persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- f. Beschlüsse innerhalb der Grünen – Grüne Alternative Wien, die nicht nach 7.1.a gefasst werden, benötigen entweder eine relative, absolute, Zwei-Drittel- oder Drei-Viertel-Mehrheit. Schreibt dieses Statut eine qualifizierte Mehrheit, also eine absolute, Zwei-Drittel- oder Drei-Viertel-Mehrheit vor, so ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn:

- i. relative Mehrheit: die Summe der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen übersteigt und die Anzahl der Enthaltungen nicht größer als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen ist.
- ii. absolute Mehrheit: die Summe der Ja-Stimmen die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten übersteigt.
- iii. Zweidrittelmehrheit: die Summe der Ja-Stimmen zumindest doppelt so groß ist wie die Summe der Nein-Stimmen.
- iv. Dreiviertelmehrheiten: die Summe der Ja-Stimmen zumindest dreimal so groß ist wie die Summe der Nein-Stimmen.

7.2 Gremien

- a. Jedes Gremium (mit Ausnahme der Landesversammlung) muss paritätisch besetzt sein. Die Geschäftsordnungen regeln gegebenenfalls, wie die Parität erreicht wird. Mitglieder mit beratender Stimme werden bei der Parität nicht mitberücksichtigt.
- b. Ein Gremium ist solange nicht beschlussfähig, solange es nicht paritätisch besetzt ist.
- c. Jedes Gremium (mit Ausnahme der Landesversammlung und des Schiedsgerichts) ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Landesversammlung ist jedenfalls eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn beschlussfähig und bleibt es, solange die Hälfte der Anzahl der eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist.

- d. Bei einer mehrtägigen Tagung eines Gremiums muss die Beschlussfähigkeit für jeden Tag gesondert festgestellt werden.
- e. Alle Gremien (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) sind für Mitglieder der Grünen – Grüne Alternative Wien, für Mitglieder und Aktivist*innen der Bezirks-, Teil- und Netzwerkorganisationen, sowie für geladene Gäste zugänglich. Ein allfälliger Ausschluss der in einem Gremium nicht stimmberechtigten Personen bei bestimmten Tagesordnungspunkten wird als jeweils erster Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gremiums festgestellt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitglieder des Vertrauensrats. Beschlüsse, die unter Ausschluss von Zuhörer*innen getroffen werden, werden im Protokoll festgehalten.
Klausurtagungen zur vertiefenden Behandlung bestimmter Themenbereiche sind ausschließlich für stimmberechtigte Personen, Mitglieder des Vertrauensrats und geladene Gäste zugänglich.
- f. Gremien können in Notsituationen auch online tagen.
- g. Die Funktionsdauer der gewählten Gremien endet mit der Konstituierung des von der beschlussfassenden Versammlung neu gewählten Gremiums. Wenn die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder eines Gremiums aus ihrer Funktion ausscheidet, sind Neuwahlen durchzuführen.
- h. Jedes Gremium kann in wohlgrundeten Fällen beim Parteirat einen Antrag auf einmalige Verlängerung der Funktionsperiode bis zur darauffolgenden Landesversammlung, längstens aber sechs Monate, stellen. Dieser muss vom Parteirat mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Bei Verlängerung der Periode des Parteirats muss der Beschluss durch die nächstfolgende Landesversammlung bestätigt werden.
- i. Die Funktionsperioden von Parteivorsitzender, Landesparteisekretär*in und der Delegierten zum EBV können auf Antrag der Landesleitung oder der betroffenen Person(en) verlängert werden.
- j. Analoges gilt für die Verkürzung von Funktionsperioden.
- k. Jedes Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit für sich eine Geschäftsordnung, die jeweils ab der nächsten Sitzung gültig ist.
- l. Jedes Gremium hat das Recht, Anträge an andere Gremien zu stellen.
- m. Gremien können nur die auf der jeweiligen Tagesordnung vorgesehenen Punkte behandeln. Ausnahmen wie Ergänzungen, Streichungen oder Umreihungen werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.
- n. Die Zulassung von Anträgen, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit betreffen (Dringlichkeitsanträge), erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

7.3 Unvereinbarkeit

Alle im Statut beschriebenen Funktionen gem. 6.3a bis c sind unvereinbar miteinander.

7.4 Parität

- a. Bei allen innerorganisatorischen Gremien sowie bei der Erstellung von Listen für öffentliche Wahlen müssen nach jedem Wahlgang, nach der Wahl des ersten Listenplatzes, mindestens die Hälfte der gewählten, entsandten und genannten Personen Frauen sein.
- b. Der Grüne Klub im Rathaus, sowie die Grünen Klubs in den Bezirksvertretungen haben während der gesamten Legislaturperiode dafür Sorge zu tragen, dass die paritätische Zusammensetzung gewahrt wird.

7.5 Mandats- und Funktionsbedingungen

- a. Mandatar*innen der Grünen – Grüne Alternative Wien sind ihrem Gewissen und den Wähler*innen verantwortlich. Es gelten die Grundsätze der Partei als Entscheidungsgrundlage. Ein Klubzwang ist nicht zulässig.
- b. Alle Kandidat*innen für interne wie externe Funktionen bzw. Mandate, die diese bereits zwei Perioden in ununterbrochener Reihenfolge innehatten, haben sich einer Zulassungsabstimmung mit Zweidrittel-mehrheit zu unterziehen. Wurde eine Funktion bzw. ein Mandat mehr als die Hälfte der maximalen Periodenlänge oder mehr als 2 Jahre ausgeübt, dann gilt das als volle Periode.

7.6 Aufwandsentschädigung

Den Partefunktionen, jedenfalls denen gem. 6.3 a – e, steht eine finanzielle Abgeltung zu, sofern das jeweilige Jahresbrutto aus der öffentlichen, politischen Funktion gemäß dem Bezügegesetz die Höhe des Bezugs einer/eines

Landtagsabgeordneten unterschreitet. Art und Höhe werden vom Parteirat festgelegt.

7.7 Befangenheit

In allen dienstrechtlichen Angelegenheiten sowie bei In-sich-Geschäften mit der Partei, die ein Mitglied eines Gremiums betreffen, hat es kein Stimmrecht.

7.8 Softwareeinsatz

Sofern für die Auszählung einer Wahl Wahl-Auswertungs-Software verwendet wird, hat diese folgende Kriterien zu erfüllen:

- a. Es muss sich um eine unter Open Source Lizenz stehende und öffentlich publizierte Software handeln.
- b. Alle Stimmberchtigten müssen vor der Durchführung des Wahlganges über die eingesetzte Softwareversion informiert werden.
- c. Es muss dem Vertrauensrat oder einer von ihm benannten Person ermöglicht werden, rechtzeitig vor dem Einsatz einer neuen Software oder einer neuen Softwareversion deren korrekte Funktionsweise prüfen zu können, und im Zuge der Durchführung einer Wahl prüfen zu können, ob tatsächlich die zuletzt geprüfte Version im Einsatz ist.
- d. Die Software muss ein umfassendes und verständliches Protokoll über den Auszählvorgang erstellen.

7.9 Teilhabe

- a. Alle Organe, Gremien, Organisationsteile und Teilorganisationen der Grünen – Grüne Alternative Wien sind verpflichtet, ihre Sitzungen, Arbeitsabläufe, Arbeitspapiere und Veröffentlichungen auf eine Weise zu gestalten, aus- und durchzuführen, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen nicht mehr als unumgänglich an der Teilhabe be- oder gehindert werden.
- b. Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich in gleicher Weise wie in 7.9.a ausgeführt, um die Möglichkeiten zur Gleichstellung und Teilhabe zu bemühen.

7.10 Kandidaturen

Auf Kandidat*innen-Listen der Grünen – Grüne Alternative Wien als wahlwerbende Partei können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder für öffentliche Mandate kandidieren, soweit sie die Grundsätze der Grünen – Grüne Alternative Wien, wie in 2 festgelegt, unterstützen und mittragen und nicht Mitglieder oder Mandatar*innen/ Funktionär*innen einer konkurrenzierenden Partei sind.

7.11 Kooptierung

Die Landesleitung und der Parteirat können auf eigenen Wunsch bis zu zwei Personen zusätzlich zur Kooptierung vorschlagen.

Der Vertrauensrat kann auf eigenen Wunsch eine Person zusätzlich zur Kooptierung vorschlagen.

Der Vertrauensrat kann auf eigenen Wunsch eine Person als Ersatz für ein ausgeschiedenes Mitglied zur Kooptierung vorschlagen.

Der Beschluss über eine Kooptierung erfolgt im Parteirat mit einfacher Mehrheit.

Die kooptierten Personen erhalten Sitz und Stimme im jeweiligen Gremium.

7.12 Verschwiegenheit

Funktionär*innen gem. 8.3. (mit Ausnahme der Delegierten zum Bundeskongress) sind zur Verschwiegenheit über alle rechtlich und finanziell vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung der Funktion bekannt werden, verpflichtet. Das gilt insbesondere für, dem Datenschutz unterliegende, personenbezogene Daten Dritter und gilt auch über ihre Funktionsperiode hinaus.

7.13 Notkompetenz

Wenn die Einberufung einer dieser Gremien 1. Landesversammlung, 2. Parteirat, 3. Landesleitung innerhalb der festgelegten Fristen nicht möglich ist, liegt die Beschlussfassung in außerordentlich

dringenden Fällen zur Abwehr von Schaden und Nachteil für die Partei beim nächstfolgenden Gremium.

Vorrangig dient die Notkompetenz dazu, die Entscheidung des zuständigen Gremiums zu ermöglichen. Entscheidungen in Notkompetenz benötigen eine höher qualifizierte Mehrheit gem. 7.1.f.

Beschlüsse in Notkompetenz sind dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Notkompetenz gilt nicht für Statutenänderungen, Fusionen und die Auflösung der Grünen - Grüne Alternative Wien.

Wahlen gem. 10.6 können in Notkompetenz durch eine Briefwahl unter allen Mitgliedern stattfinden.

8 URABSTIMMUNG

8.1 Beantragung

Eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern ist durchzuführen auf:

- a. schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder
- b. Beschluss der Landesversammlung
- c. Beschluss der Landesleitung
- d. Beschluss des Parteirats

8.2 Durchführung

Der Landesleitung startet die Urabstimmung innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung. Die Dauer der Durchführung selbst darf weitere vier Wochen nicht überschreiten (Rücksendefrist). Die Stimmkarte mit der zu entscheidenden Frage, mit Pro- und Contra-Stellungnahmen, mit einem Rücksendekuvert und der Bekanntgabe einer Rücksendefrist ist von der Landespartei an die Mitglieder zu versenden. Für den fristgerechten Rücklauf gilt das Datum des Poststempels.

8.3 Ergebnis

Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann bindend, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt. Fragen, die bei einer Landesversammlung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, benötigen auch eine qualifizierte Mehrheit bei der Urabstimmung.

8.4 Ergebnis revidieren

Die Landesversammlung kann das Ergebnis einer Urabstimmung nur mit einer höher qualifizierten Mehrheit als jene, die für die Urabstimmung notwendig war, revidieren (einfache Mehrheit mit Zweidrittelmehrheit, Zweidrittelmehrheit mit Dreiviertelmehrheit).

9 SPITZENWAHL

Über die Spitzenkandidatur der Grünen – Grüne Alternative Wien aus Anlass von Gemeinderats- und Landtagswahlen kann folgende Wahl durchgeführt werden. Die Spitzenwahl kann über die Spitzenkandidatur aus Anlass von Gemeinderats- und Landtagswahlen und den Parteivorsitz (für die Dauer der in 13.1 bezeichneten Funktionsperiode) in einem durchgeführt werden.

9.1 Einberufung

Eine Wahl zur Spitzenkandidatur der Grünen – Grüne Alternative Wien für die Gemeinderats- und Landtagswahlen ist durchzuführen auf:

- a. schriftlichen Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird. Das Quorum ist erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen bei der Landesgeschäftsführer*in eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.
- b. Beschluss der Landesversammlung
- c. Einstimmiger Beschluss der Landesleitung

- d. Zweidrittel-Beschluss des Parteirats

9.2 Aktives Wahlrecht

Stimmberechtigt sind:

- a. Mitglieder der Grünen – Grüne Alternative Wien
- b. Unterstützer*innen
- c. Registrierte Wähler*innen, die einen Beitrag entrichten (dessen Höhe mit Einleitung der Spitzenwahl vom Parteirat festlegt wird) und sich schriftlich verpflichten, die Grundsätze und das Programm der Grünen – Grüne Alternative zu achten. Registrierte Wähler*innen müssen einen aufrechten Wohnsitz in Wien und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Registrierung gilt jeweils nur für die Teilnahme an einer Spitzenwahl. Darüber hinaus erwachsen keine weiteren Rechte.

Personen, die sich an Konkurrenzkandidaturen beteiligen oder solche unterstützen, oder Mitglied, Funktionär*in, Mandatar*in konkurrierender Parteien sind, sind zwingend von der Wahl zur Spitzenkandidatur auszuschließen.

Als Stichtag für alle aktiv Wahlberechtigten gilt eine Frist von drei Wochen vor dem Start der Durchführung der Spitzenwahl (Wahlphase).

9.3 Passive Wahlberechtigung

- a. Passives Wahlrecht besteht für alle Personen, die nach der Wiener Gemeindewahlordnung das passive Wahlrecht besitzen, sofern sie die Grundsätze der Grünen – Grüne Alternative Wien, wie in 2 festgelegt, unterstützen und mittragen und nicht Mitglieder oder Mandatar*innen/ Funktionär*innen anderer Parteien sind.
- b. Zur Spitzenwahl können Personen antreten, die innerhalb der Nominierungsphase (siehe 9.4 Ablauf) schriftliche Unterstützungserklärungen von mindestens einhundert Stimmberchtigten, davon mindestens 50 von Mitgliedern (siehe 9.2.a) erhalten.
- c. Der 7.5.b (Zulassungsabstimmung) kommt bei der Durchführung dieser Spitzenwahl nicht zur Anwendung. Stattdessen müssen Kandidat*innen, die bereits zwei Perioden ein Mandat im Gemeinderat/Landtag in ununterbrochener Reihenfolge inne hatten, mindestens 200 Unterstützungserklärungen, davon mindestens 100 von Mitgliedern (siehe 9.2.a), erhalten.
- d. Jede/Jeder Stimmberchtigte kann für maximal zwei Personen Unterstützungserklärungen abgeben.

9.4 Ablauf und Wahlmodus

- a. Die Spitzenwahl besteht aus Einleitungsphase, Nominierungsphase, Vorstellungsphase, Durchführung der Wahl und Auswertung der Wahl.
- b. Details zum Ablauf und Wahlmodus werden von der Landesversammlung in einer Spitzenwahlordnung geregelt.

10 LANDESVERSAMMLUNG

10.1 Grundlagen

- a. Die Landesversammlung ist das ranghöchste Gremium der Grünen – Grüne Alternative Wien und tagt mindestens alle neun Monate.
- b. Die Landesversammlung dient auch als Konsultationsgremium für Landesleitung und Parteirat.
- c. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und Unterstützer*innen der Wiener Grünen, sowie geladene Gäste.
- d. Die Landesversammlung muss dann von der Landesleitung einberufen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 1. Beschluss der Landesversammlung
 2. Beschluss des Parteirats
 3. Beschluss der Landesleitung mit einfacher Mehrheit
 4. Beschluss des Vertrauensrats mit Zweidrittelmehrheit
 5. schriftlicher Antrag eines Fünftels der Mitglieder
 6. schriftlicher Antrag von mindestens 6 Bezirksorganisationen

Auf Verlangen der Antragsteller*innen muss so eine Landesversammlung entgegen 10.2.a innerhalb von höchstens acht Wochen abgehalten werden.

10.2 Einberufung und Vorbereitung

- a. Die Einberufung einer Landesversammlung erfolgt mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder der Grünen – Grüne Alternative Wien unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge und Kandidaturen sind mindestens vier Wochen vorher bei der Landesleitung einzubringen und müssen mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder ausgesandt werden.
- b. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist durch die Landesleitung bis auf drei Wochen verkürzt werden. Die Frist für Anträge und Kandidaturen wird analog zur Verkürzung der Einladungsfrist geändert, darf aber die Frist von einer Woche nicht unterschreiten.
- c. Die Kandidaturenfrist verlängert sich automatisch, wenn bei Ablauf der Frist weniger Kandidat*innen als Plätze zur Wahl stehen oder die Parität nicht gewährleistet werden kann.
- d. Kandidaturen nach der gesetzten Frist sind abgesehen von 10.2.c nur dann möglich, wenn von der Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Öffnung der Kandidaturenfrist pro Funktion beschlossen wird.

10.3 Aufgaben der Landesversammlung / Einfache Mehrheit

- a. Die Landesversammlung behandelt fristgerecht eingebrauchte Anträge und beschließt mit einfacher Mehrheit das Parteiprogramm.
Minderheitenpositionen, die von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden, sind auf Verlangen in das Programm aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.
- b. Entscheidung über den Wahlmodus für die unter 10.6 zu treffenden Personalentscheidungen. Eine Änderung des Wahlmodus ist erst ab der darauffolgenden Landesversammlung wirksam. Bei Wahlen zu internen Funktionen kann der Wahlmodus mit Zweidrittelmehrheit auch auf jener Landesversammlung geändert werden, bei der er zur Anwendung kommen soll.
- c. Beschluss politischer Stellungnahmen und Resolutionen.
- d. Annahme des Berichts des Vertrauensrats.
- e. Entscheidung über Koalitionsabkommen und koalitionsähnliche Vereinbarungen und deren Auflösung.
- f. Letztentscheidung bei Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts.

10.4 Aufgaben der Landesversammlung / Zweidrittelmehrheit

Die Landesversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über:

- a. Statutenänderungen. Diese sind erst ab dem Ende der Landesversammlung wirksam. Die Abhaltung von zwei Landesversammlungen an einem Tag ist nicht zulässig.
- b. Fusion mit anderen Organisationen und Wahlbündnissen.

10.5 Aufgaben der Landesversammlung / Dreiviertelmehrheit

Die Landesversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung der Partei, gemäß Punkt 24.

10.6 Aufgaben der Landesversammlung / Wahlen und Personalentscheidungen

Die Landesversammlung trifft mittels geheimer Wahl/Abstimmung folgende Personalentscheidungen:

- a. Erstellung von Kandidat*innen-Listen für Wiener Gemeinderats- und Landtagswahlen und zur Landesparteiliste für Nationalratswahlen.
- b. Wahl des Parteivorsitzes für zweieinhalb Jahre.
- c. Wahl der Mitglieder zum Vertrauensrat für zwei Jahre.
- d. Wahl der Delegierten (Ersatzdelegierten) zum Erweiterten Bundesvorstand für zwei Jahre.
- e. Wahl der Delegierten (Ersatzdelegierten) zum Bundeskongress für zwei Jahre.
- f. Vorzeitige Abwahl von Personen aus innerparteilichen Funktionen, die von der Landesversammlung gewählt werden.

- g. Bestätigung der vom Parteirat in Absprache mit dem Rathausklub vorgeschlagenen Grünen Stadträt*innen, wenn diese nicht Abgeordnete sind.
- h. Wahl der Bundesrät*innen. Verfügen die Grünen – Grüne Alternative Wien über ein einziges Bundesratsmandat, so kann für dieses nur dann ein Mann kandidieren, wenn zugleich dem neu gewählten Gemeinderatsklub (Abgeordnete und Stadträt*innen) mehr Frauen als Männer angehören. Gleiches gilt für den zu wählenden Ersatz des Bundesratsmandats.
- i. Bestätigung der/des vom Parteirat vorgeschlagenen Landesparteisekretär*in

10.7 Frauenvotum

Das Frauenvotum ist ein gesondertes Abstimmungsinstrument der Landesversammlung, das den stimmberechtigten Frauen gestattet, auf bestimmte Beschlussvorlagen besonderen Einfluss zu nehmen bzw. ein aufschiebendes Veto zu erreichen.

- a. Antrag auf Frauenabstimmung
Auf einer Landesversammlung kann von mindestens fünf stimmberechtigten Frauen eine Frauenabstimmung (Frauenvotum) zu einer bestimmten Beschlussvorlage beantragt werden. Das Frauenvotum ist eine Abstimmung, die ausschließlich unter Frauen der Landesversammlung zu der genannten Beschlussvorlage vor der eigentlichen Abstimmung abzuhalten ist. Der Antrag auf Frauenabstimmung ist mündlich zu begründen.
- b. Dem Antrag auf Frauenabstimmung ist statzugeben, wenn mehr als die Hälfte der bei dieser Landesversammlung anwesenden stimmberechtigten Frauen diese Frauenabstimmung befürwortet. Es ist also zunächst unter allen anwesenden stimmberechtigten Frauen eine Abstimmung darüber durchzuführen.
- c. Wird die Frauenabstimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Frauen befürwortet, so muss ihr eine nochmalige Begründung der Antragstellerinnen und eine anschließende, zeitlich im Voraus befristete, Diskussion über die gegenständliche Beschlussvorlage unter Frauen in Abwesenheit der Männer vorangehen. Danach erfolgt die Frauenabstimmung vor der regulären Abstimmung ebenfalls in Abwesenheit der Männer. Die für einen Entscheid der Frauenabstimmung notwendige Mehrheit entspricht jeweils der für die ursprüngliche Beschlussvorlage notwendigen Mehrheit.
- d. Ergibt die unter den genannten Voraussetzungen durchgeföhrte Frauenabstimmung die Ablehnung der betreffenden Beschlussvorlage, so muss eine Arbeitsgruppe aus fünf Delegierten der Frauen und fünf der Männer gebildet werden, die bis vor dem Ende der Landesversammlung eine Kompromiss- bzw. Konsenslösung ausarbeiten soll, über die dann gemeinsam anstatt des ursprünglichen Antrags, Vorschlags, etc. abgestimmt werden muss. Gelingt eine solche Kompromisslösung nicht, so kann die in Frage gestellte Beschlussvorlage auf derselben Landesversammlung nicht beschlossen werden (aufschiebendes Veto).
- e. Wurde auf diese Weise vom aufschiebenden Vetorecht durch eine Frauenabstimmung Gebrauch gemacht, haben sich die Antragstellerinnen der Frauenabstimmung sowie die Initiator*innen der ursprünglichen Beschlussvorlage vor der nächstfolgenden Landesversammlung zu besprechen. Dabei muss den Antragstellerinnen der Frauenabstimmung Gelegenheit gegeben werden, ihre Bedenken noch einmal ausführlich zu formulieren und Veränderungsvorschläge zu präsentieren. Präsentation und Besprechung müssen für die interne Grüne Öffentlichkeit zugänglich sein. Über die weitere Vorgangsweise ist ein Kompromiss zwischen den beiden Parteien zu erzielen.
- f. Sollte die Beschlussvorlage gleichlautend oder in abgeänderter Form bei einer späteren Landesversammlung noch einmal eingebracht werden, geben die beiden Parteien je einen Bericht aus ihrer jeweiligen Sicht über den Verlauf der Gespräche ab. Bei der nochmaligen Abstimmung über die gegenständliche Beschlussvorlage, egal ob einvernehmlich abgeändert oder nicht, kann das aufschiebende Vetorecht nicht noch einmal zur Anwendung gebracht werden.

11 PARTEIRAT

11.1 Grundlagen

- a. Der Parteirat tagt als höchstes politisches Organ der Grünen – Grüne Alternative Wien zwischen den Landesversammlungen.
- b. Er tagt mindestens viermal jährlich.
- c. Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden auch die Verantwortungsbereiche für einzelne Mitglieder festgelegt, sowie ein Ausschuss zur Vorbereitung der Sitzungen.

11.2 Zusammensetzung der Stimmberechtigten

Der Parteirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Parteivorsitz (im Falle einer Doppelspitze mit einer Stimme)
- b. Landesparteisekretär*in
- c. Landesgeschäftsführer*in
- d. Amtsführende oder nicht-amtsführende Stadträt*innen
- e. alle Abgeordnete aus dem Grünen Klub im Rathaus bis maximal 23
- f. jeweils eine von der Bezirksorganisation gewählte Person
- g. jeweils eine gewählte Person aus den Teilorganisationen
- h. Obmensch der Grünen Bildungswerkstatt Wien
- i. eine Wiener Delegierte/ein Wiener Delegierter zum Erweiterten Bundesvorstand
- j. eine Wiener Abgeordnete/ein Wiener Abgeordneter des Grünen Klubs im Parlament.
- k. Je eine/n Vertreter*in der Themengruppen, sofern diese nicht bereits durch den/die zuständige Abgeordnete vertreten wird.
- l. Etwaige weitere Mitglieder der Landesleitung

Jedes Mitglied des Parteirats von f. bis k. kann sich durch eine von dem jeweiligen Organisationsteil gewählten Person vertreten lassen. Jene Abgeordnete aus dem Grünen Klub im Rathaus, die eine Themengruppe repräsentieren, können durch eine Person aus dieser Themengruppe vertreten werden.

Wenn man aufgrund einer Doppelfunktion aus zwei oder mehreren Gründen im Parteirat sitzen würde, so stehen den entsendeten Teilen keine zusätzlichen Sitze zu. Sehr wohl kann die Stellvertretung aus allen Teilen erfolgen.

11.3 Aufgaben des Parteirats

- a. Erarbeitung der Strategie und Evaluierung ihrer Umsetzung
- b. Politische Schwerpunktsetzung.
- c. Beschluss von politischen Stellungnahmen, Konzepten und Wahlprogrammen.
- d. Einsetzung und Auflösung von Themengruppen gem. 16, Beschluss der von diesen vorgelegten Programmen.
- e. Anerkennung und Aberkennung von Netzwerk-Organisationen gem. 19.
- f. Wahl in die Landesleitung gem. 12.2.
- g. Festlegung des Aufgabenprofils der/des Finanzreferent*in.
- h. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der Landesleitung.
- i. Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.
- j. Beschluss über die Aufnahme von Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung sowie die Benennung eines Verhandlungskomitees.
- k. Beschluss über die Vorlage eines Regierungsabkommens an die Landesversammlung.
- l. Beschluss über den Vorschlag zu Grünen Stadträt*innen an die Landesversammlung in Absprache mit dem Rathausklub, wenn diese nicht Abgeordnete sind.
- m. Bestätigung der vom Rathausklub vorgeschlagenen Grünen Stadträt*innen, sofern diese Abgeordnete sind.
- n. Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen Entscheidungen der Landesleitung. Gegen die Auslegung des Statuts durch den Parteirat steht Mitgliedern weiters das Recht der Berufung an die Landesversammlung zu.
- o. Die Aufteilung der gewählten Kandidat*innen auf die Regionalwahlkreise bei Landtags- und Nationalratswahlen, unter Wahrung des Wahlergebnisses, auf Vorschlag durch die Landesleitung. Selbiges gilt für Solidaritätskandidaturen.

11.4 Aufgaben des Parteirats / Zweidrittelmehrheit

- a. Beschluss und Änderungen eines Jahresrahmenbudgets.
- b. Beschluss von finanziellen Abgeltungen
- c. Entscheidung über die Aufnahme von längerfristigen Verbindlichkeiten.
- d. Erstellung eines Schlüssels zur Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Bezirksorganisationen.
- e. Anerkennung und Auflösung von Bezirksorganisationen und Teilorganisationen. Die Auflösung einer Bezirks- oder Teilorganisation muss in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt angeführt werden.
- f. Erstellung und allfällige Änderungen eines Rahmenstatuts für die Bezirksorganisationen und Teilorganisationen.

12 LANDESLEITUNG

12.1 Grundlagen

- a. Der Landesleitung obliegt die wirtschaftliche, politische und kommunikative Führung der Partei.
- b. Die Landesleitung ist an Beschlüsse der Landesversammlung und des Parteirats gebunden und für deren operative Umsetzung verantwortlich.
- c. Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden auch die Geschäftsbereiche festgelegt und welche Mitglieder der Landesleitung für diese Geschäftsbereiche verantwortlich sind.

12.2 Zusammensetzung der Landesleitung

Die Landesleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Parteivorsitz (im Falle einer Doppelspitze mit einer Stimme)
- b. Landesparteisekretär*in
- c. Klubobmensch des Grünen Klubs im Rathaus
- d. Landesgeschäftsführer*in
- e. dem/der vom Parteirat gewählten Finanzreferent*in
- f. So viele weitere vom Parteirat gewählte Personen, sodass die Landesleitung paritätisch besetzt ist und mindestens sieben Mitglieder umfasst.

Die Funktionsperiode der Mitglieder der Landesleitung nach 12.2.e und f beträgt 2 Jahre.

12.3 Aufgaben der Landesleitung

- a. Rechtliche Vertretung der Partei.
- b. die Einforderung und im Bedarfsfall die Umsetzung der politischen Beschlüsse der Landesleitung und des Parteirats
- c. Erstellung eines Entwurfs eines Jahresrahmenbudgets zur Vorlage an den Parteirat
- d. Beschlussfassung über das Detailbudget auf Basis des vom Parteirat beschlossenen Jahresrahmenbudgets
- e. Entscheidung über Anträge auf Unterstützung
 - 1. für Parteimitglieder, Teil- und Netzwerkorganisationen und Themengruppen mit Berufungsrecht in den Parteirat,
 - 2. für alle anderen Personen und Institutionen letztgültig.
- f. Entscheidungen hinsichtlich Mitgliedschaften; bei Aberkennung einer Mitgliedschaft besteht ein Berufungsrecht an den Parteirat.
- g. Politische Personalentwicklung
- h. Organisationsentwicklung

- i. Formale Aufnahme und Kündigung von Angestellten in Absprache mit der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer.
- j. Beschluss eines Stellenplans
- k. Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, um die Arbeitsfähigkeit von Gremien und Funktionen sicher zu stellen
- l. Jährlicher Rechenschaftsbericht an den Parteirat
- m. Entscheidungen über Delegationen in Absprache mit dem Parteirat
- n. Zuständigkeit für die authentische Interpretation des Statuts, im Falle von Streitigkeiten über dessen Auslegung, unter Konsultation des Vertrauensrats. Gegen die Auslegung des Statuts durch die Landesleitung können Mitglieder beim Parteirat Berufung einlegen. Die Letztentscheidung kommt der Landesversammlung zu.
- o. Bestellung einer Wirtschaftsprüfer*in.
- p. Gemeinsam mit der Frauenorganisation eine Anlaufstelle für frauenspezifische Angelegenheiten (Frauenrat) einzurichten.

12.4 Vertretungsbefugnis der Landesleitung

Rechtsverbindliche Ausfertigungen sind von zwei beauftragten Mitgliedern der Landesleitung zu unterzeichnen. In allen die Parteifinanzen betreffenden Angelegenheiten muss die/der Finanzreferent*in bzw. ihre/seine Vertretung gegenzeichnen. Für Aufgaben der täglichen Verwaltung kann die Landesleitung Personen bevollmächtigen.

13 PARTEIVORSITZ

Die Funktion des Parteivorsitzes kann entweder durch eine Einzelperson oder durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende („Doppelspitze“), davon mindestens eine Frau, ausgeübt werden.

13.1 Wahl des Parteivorsitzes

Sollte 9 nicht zur Anwendung kommen, wird der Parteivorsitz durch die Landesversammlung gewählt.

Die Funktionsperiode beträgt 2,5 Jahre. Sollte im Zuge einer Spitzenwahl auch der Parteivorsitz neu gewählt werden, endet die Funktionsperiode mit dieser Wahl.

13.2 Aufgaben der/des Parteivorsitzenden

Dem Parteivorsitz obliegt insbesondere die politische Vertretung der Partei nach außen, dabei ist eine Vertretung durch die Landesparteisekretärin/den Landesparteisekretär in dieser Angelegenheit möglich.

14 LANDESPARTEISEKRETÄR*IN

14.1 Bestellung

Die/der Landesparteisekretär*in wird vom Parteirat in Absprache mit der/dem Parteivorsitzenden bestellt und der nächstfolgenden Landesversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Funktionsperiode beginnt ab Bestellung durch den Parteirat und beträgt 2,5 Jahre.

14.2 Abberufung

Die Abberufung der/des Landesparteisekretär*in kann entweder durch Beschluss des Parteirats mit Zwei-Dritt-Mehrheit oder durch Beschluss der Landesversammlung mit Zwei-Dritt-Mehrheit erfolgen.

14.3 Aufgaben

Die Aufgaben der/des Landesparteisekretär*in umfassen:

- a. Koordination der politischen Arbeit sowohl innerhalb der Landespartei als auch der Landespartei und der Bezirksorganisationen mit dem Rathausklub und gegebenenfalls mit den Grünen Stadträten*innen.
- b. Vertretung der Partei mit Sitz und Stimme im Rathausklub
- c. Kommunikation nach innen, strategisches Wissens- und Informationsmanagement

- d. Verantwortlich für gelebte Partizipation und regelmäßige Konsultationsprozesse
- e. politische Unterstützung der Arbeit aller Parteigremien und Organisationsteile
- f. die Koordination der politischen Vertretung der Partei bei der Kooperation mit Initiativen, Vereinen, NGOs, etc.

Zur Umsetzung der Aufgaben stehen der/dem Landesparteisekretär*in bei Bedarf die Mitarbeiter*innen des Landesbüros zur Seite.

15 LANDESGESCHÄFTSFÜHRER*IN

15.1 Wahl

Die/der Landesgeschäftsführer*in wird vom Parteirat gewählt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

15.2 Abberufung

Die Abberufung der/des Landesgeschäftsführer*in erfolgt mit 2/3-Mehrheit durch den Parteirat.

15.3 Aufgaben

- a. Leitung und Instandhaltung des Landesbüros und der technischen Infrastruktur
- b. Personalmanagement der Mitarbeiter*innen des Landesbüros
- c. Verwaltung der finanziellen Mittel
- d. organisatorische Unterstützung der Arbeit aller Parteigremien und Organisationsteile
- e. operatives Wissens- und Informationsmanagement
- f. Vertretung der Partei im Rathausklub betreffend ihres/seines Aufgabenbereichs

16 THEMENGRUPPEN

- a. Die Themengruppen sind Organisationseinheiten der Grünen – Grüne Alternative Wien, die vom Parteirat für wesentliche politische Themen eingerichtet werden.
- b. Sie erarbeiten Programme und führen Projekte und Aktionen durch.
- c. Sie sind für die interne und externe Vernetzung in ihrem Bereich zuständig.
- d. Ein thematisch zuständiges Mitglied des Rathausklubs ist jedenfalls für die entsprechende Themengruppe verantwortlich und vertritt diese auch im Parteirat.
- e. Das Rahmenstatut für alle Themengruppen erlässt der Parteirat.

17 BEZIRKSORGANISATIONEN

- a. Die Bezirksorganisationen sind Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien und in ihrem politischen Bereich autonom. Neben ihren bezirksbezogenen Aufgaben legen sie das Bezirkswahlprogramm fest und sind für die Abwicklung der Wahlversammlungen zuständig, die den Wahlvorschlag für die Bezirksvertretung erstellen.
- b. Die Bezirksorganisationen sind an grundsätzliche Beschlüsse der Grünen – Grüne Alternative Wien gebunden und treten nach außen deutlich erkennbar als Bezirksorganisation der Grünen – Grüne Alternative Wien auf. Vor allem der Grundsatz der Parität ist bei allen Kandidat*innen-Listen und bei der Beschickung von Gremien einzuhalten.
- c. Die Aufteilung der Gelder an die Bezirksorganisationen ist in 11.4.d geregelt.
- d. Jede Bezirksorganisation ist verpflichtet, die Quartalsabrechnung spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals an die Landesorganisation zu übergeben.

18 TEILORGANISATIONEN

18.1 Grundlagen

- a. Im Rahmen der Grünen – Grüne Alternative Wien ist die Bildung von Teilorganisationen möglich. Sie werden durch den Parteirat anerkannt und aufgelöst.
- b. Die Teilorganisationen sind Organe der Grünen – Grüne Alternative Wien und in ihrem politischen Bereich autonom. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms.
- c. Teilorganisationen haben die Verpflichtung, ihre Organisationsform zu beschreiben und diese zu veröffentlichen. Diese darf dem Rahmenstatut für Teilorganisationen der Grünen – Grüne Alternative Wien nicht widersprechen.
- d. Teilorganisationen können im Rahmen der Landesorganisation Wien organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien ihre eigene Rechtspersönlichkeit nicht.
- e. Die vom Parteirat anerkannten Teilorganisationen haben das Recht auf finanzielle Unterstützung durch die Partei.

18.2 Aufgaben

- a. Erarbeitung von Inhalten und Durchführung von Aktionen im Zielgruppenbereich in Zusammenarbeit mit der Landespartei.
- b. Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und der Bundesorganisation der Grünen.
- c. Jährliche schriftliche Berichterstattung der aktuellen Schwerpunkte und Aktivitäten im Parteirat.

19 ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK

19.1 Grundlagen

- a. Organisationen im Grünen Netzwerk können im Rahmen der Grünen – Grüne Alternative Wien organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien ihre eigene Rechtspersönlichkeit nicht.
- b. Organisationen im Grünen Netzwerk werden auf Antrag durch den Parteirat anerkannt. Die Anerkennung des Status erfolgt ebenfalls im Parteirat.
- c. Organisationen im Grünen Netzwerk sind autonom und leisten Zielgruppenarbeit im Sinne der Grünen Grundsätze. Sie sollten möglichst die Bezeichnung „Grüne“ oder „Grün(e) Alternativ(e)“ in ihrem Namen führen.

19.2 Aufgaben

- a. Erarbeitung von Inhalten und Durchführung von Aktionen im Zielgruppenbereich in Kooperation mit der Landespartei.
- b. Bei Wahlparteien: Vertretung in den Körperschaften, in die sie gewählt wurden.
- c. Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und der Bundesorganisation der Grünen.
- d. Bei finanzieller Unterstützung durch die Grünen – Grüne Alternative Wien erfolgt die Dokumentation der bewilligten Gelder an den Parteirat.

20 FRAUENRAT

Der Frauenrat ist eine Anlaufstelle für grüne Frauen, welche Benachteiligungen oder Verletzungen aufgrund patriarchaler, sexistischer Strukturen und sexualisierter Übergriffe erfahren haben. Der Frauenrat verpflichtet sich zur Vertraulichkeit und Parteilichkeit und wird nur dann aktiv, wenn das von der Person, die sich an den Frauenrat gewendet hat, gewünscht ist (Vertraulichkeitsprinzip). Er besteht aus 2 Frauen, der Frauensprecherin der FO (die

FO kann auch einen Ersatz aus dem Vorstand entsenden) und eine aus der LL entsendete Frau. Der Frauenrat übernimmt ausdrücklich nicht die Funktion eines Schiedsgerichts oder des Vertrauensrats, sondern agiert mittels feministischer Bewusstseinsarbeit, regelmäßigen geschlechtsspezifischen Evaluierungen und Analysen, Handlungsempfehlungen und Mediation. Er wird dabei von der LL und ggf vom Vertrauensrat und externen Expert_innen unterstützt.

21 AKTIVIST*INNEN-RAT

- a. Der Aktivist*innen-Rat ist ein Konsultationsgremium für andere Parteigremien.
- b. Er besteht aus mindestens 5 gelosten Mitglieder und/oder Nicht-Mitgliedern ohne Funktion und Mandat.
- c. Er wird anlassbezogen zu Fragen der Parteigremien eingesetzt und dient als Feedback- und Reflexionsgremium.
- d. Er ist verpflichtend vor dem Beschluss eines Parteiprogramms und vor dem Beschluss von Koalitionsabkommen und koalitionsähnlichen Vereinbarungen zu befassen.

22 VERTRAUENS RAT

- a. Der Vertrauensrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Landesversammlung gewählt werden. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Der Vertrauensrat ist ausschließlich der Landesversammlung verantwortlich. Die Mitglieder des Vertrauensrats können keine weiteren innerparteilichen Funktionen ausüben, ausgenommen Bundesvorstand, Erweiterter Bundesvorstand, Bundeskongressdelegierte/r.
- b. Der Vertrauensrat prüft laufend, ob das Zustandekommen und die Umsetzung von Beschlüssen von Parteigremien und Organisationsteilen ordnungsgemäß erfolgen.
- c. Der Vertrauensrat kann jederzeit die Finanzen der Partei auf die politische und buchhalterische Rechtmäßigkeit prüfen.
- d. Mitglieder des Vertrauensrats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und sind zu diesen einzuladen.
- e. Der Vertrauensrat fungiert als Ombudsstelle im Sinne einer unparteiischen Zuhörerin und Vermittlerin. Er richtet auf Antrag eines Mitglieds ein Schiedsgericht ein.
- f. Bei frauenspezifischen Angelegenheiten und Konflikten ist der Frauenrat hinzuzuziehen.

23 SCHIEDSGERICHT

- a. Das Schiedsgericht befindet über Streitigkeiten innerhalb der Grünen – Grüne Alternative Wien, d. h. zwischen Mitgliedern untereinander bzw. Mitgliedern einerseits und Gremien/Organisationsteilen der Landesorganisation andererseits oder auch Gremien/Organisationsteilen untereinander.
- b. Das Schiedsgericht wird beim Vertrauensrat beantragt und besteht aus fünf Mitgliedern. Binnen einer Woche nach Einlangen des Antrags fordert der Vertrauensrat die Streitparteien auf, jeweils zwei Vertreter*innen paritätisch zu benennen. Die Vertreter*innen der Streitparteien bestimmen gemeinsam das fünfte Mitglied als Vorsitzende*n des Schiedsgerichts. Konstituiert sich das Schiedsgericht nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zur Benennung der Vertreter*innen der Streitparteien, so bestimmt der Vertrauensrat binnen einer Woche die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts. Das fünfte Mitglied darf in keinem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Streitpartei stehen. Die Landesleitung stellt dem Schiedsgericht bei Bedarf eine Juristin/einen Juristen zur Seite. Diese/r ist jedoch nicht stimmberechtigt. In frauenspezifischen Angelegenheiten ist eine, vom Frauenrat oder vom Vorstand der Frauenorganisation zu entsendende, Frau als beratende Stimme hinzuzuziehen.
- c. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Es fällt seine Entscheidung mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Durchführung des Spruchs des Schiedsgerichts trägt die Landesleitung Sorge.
- d. Den Streitparteien steht in letzter Instanz die Anrufung des Bundesfriedensgerichts (gem. § 16.1. der Satzungen der Bundespartei) offen.
- e. Im Weiteren ist im Sinne des Statutes der politischen Partei die Grünen – Grüne Alternative (§ 16 Das

Bundesschiedsgericht/Friedensgericht) zu verfahren.

24 AUFLÖSUNG DER PARTEI

Die Auflösung der Partei erfordert eine Dreiviertelmehrheit einer Landesversammlung gem. 10.5, die eigens zu diesem Tagesordnungspunkt „Auflösung der Partei“ eingeladen wird. Sie trifft auch die Verfügung über das Parteivermögen mit einfacher Mehrheit. Die notwendigen Abstimmungen (Auflösung der Partei und Verfügung über das Parteivermögen) sind ausnahmslos geheim durchzuführen.

25 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

25.1 Generalklausel

Das neue Statut gilt bis zur ersten Landesversammlung 2022. Sollte auf dieser LVS, nach vorangegangener Evaluierung, eine Ablehnung des neuen Statuts mit einfacher Mehrheit erfolgen, tritt ab 2023 wieder das alte Statut in Kraft. Die Landesleitung hat in diesem Fall für den Rückübergang Sorge zu tragen und rechtzeitige Wahlen für die dann in Kraft tretenden Funktionen und Gremien zu veranlassen.

25.2 Übergang von Funktionen

- a. Die Periode der Landesgeschäftsführer*in endet mit ihrer Funktionsperiode. Sie ist automatisch Mitglied der Landesleitung. Die nächste Landesgeschäftsführer*in wird fristgerecht nach dem neuen Modus bestellt.
- b. Die Periode des Finanzreferenten endet mit seiner Funktionsperiode. Bis dahin bleibt er Mitglied der Landesleitung.
- c. Die Gewinnerin der Spitzenwahl 2018 ist ab sofort die Parteivorsitzende. Die Funktionsperiode beginnt mit Gültigkeit des neuen Statutes zu laufen.
- d. Die Funktion des Landessprechers abzüglich der Sprecherei nach außen, 12.6 a und b (alt), wird bis zur Bestellung einer neuen Landesparteisekretär*in mit den restlichen Kompetenzen weiter ausgeführt und übernimmt zusätzlich Funktionen gemäß 14.3 c und e (neu). Er bleibt Mitglied der Landesleitung bis zur Bestellung der Landesparteisekretär*in.

25.3 Übergang von Gremien

- a. Die Landesversammlung bleibt mit den neuen Aufgaben bestehen.
- b. Die Kontrolle übernimmt ab Gültigkeit des neuen Statutes die Aufgaben des Vertrauensrates bis zum Ende ihrer regulären Periode.
- c. Die Landesleitung ersetzt ab 9. Juli 2019 den Landesvorstand.
- d. Der Finanzreferent bleibt gem. 25.3.b bis zum Ende seiner Periode Mitglied der Landesleitung.
- e. Der Landesvorstand schlägt zwei Mitglieder aus seiner Mitte für die Landesleitung bis zur ersten Sitzung des Parteirats vor. Die Sonder–Landeskongress am 1. Juli 2019 bestätigt diese.
- f. Die Perioden der restlichen Mitglieder des Landesvorstandes enden mit der Konstituierung der Landesleitung.
- g. Die Periode des Friedensgerichts endet ab Gültigkeit des neuen Statutes.
- h. Die Periode von Bezirke- und Landeskongress endet mit Konstituierung des Parteirates.

25.4 Sonstige Bestimmungen

- a. Zur Vorbereitung der ersten Sitzung des Parteirates erarbeitet eine Geschäftsordnungsgruppe von zukünftigen Mitgliedern einen Geschäftsordnungsentwurf. Die erste Einberufung des Parteirats fällt der Landesleitung zu. Alle anderen Parteiteile bleiben mit den neuen Beschreibungen bestehen.
- b. Zur Vorlage in der ersten Sitzung des Parteirats überarbeitet eine Arbeitsgruppe aus zukünftigen Mitgliedern des Parteirats das Bezirksrahmenstatut. Die Landesleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsgruppe eingesetzt wird.
- c. Fehlende Übergangsbestimmungen hat die Landesleitung zu beschließen und der Landeskongress und in Folge dem Parteirat zur Bestätigung vorzulegen.
- d. Dieser Paragraph wird nach der Bestätigung des neuen Statutes 2022 gelöscht.

Das Statut erlangt mit dem Ende der 81. Landesversammlung seine Gültigkeit.